

Anlage A.

Von Eingangs- und Ausgangsabgaben bleiben bei dem Uebergange von dem Gebiete des einen Theiles nach dem Gebiete des anderen Theiles gegenseitig gänglich befreit:

- 1) Garten- und Futtergewächse, frische;
  - Kartoffeln;
  - Wurzeln, frische;
  - Obst, frisches, darunter auch Beeren und Weintrauben;
  - lebende Gewächse, jedoch nicht in Töpfen oder Kübeln;
  - Heu, Laub, Schilf, Stroh;
  - Erden und rohe mineralische Stoffe, auch gebrannt, geschlemmt oder gemahlen, soweit diese Gegenstände nicht mit einem Zollsaße namentlich betroffen sind;
  - Steine, rohe;
  - edle Metalle, gemünzt, in Barren und Bruch, mit Ausschluß der fremden silberhaltigen Scheidemünze;
  - Münzgeträg;
  - Abfälle von der Eisensfabrikation (Hammerschlag, Eisenfeilspäne), von Glashütten, auch Scherben von Glas und Thonwaaren, von der Wachsbereitung, von Salzfiedereien die Mutterlauge, von Seisensiedereien die Unterlauge;
  - Blut von geschlachtetem Vieh, flüssiges und eingetrocknetes;
  - Hornspäne, Klauen, Knochen, Knochenmehl;
  - Thierfleischen;
  - Veinleder, auch abgenutzte alte Lederstücke und sonstige, lediglich zur Seinfabrikation geeignete Lederabfälle;
  - Branntweinspülüg;
  - Leber;
  - Weinhefe, trockene oder teigartige;
  - Deltsuchen;
  - Kleie;
  - Spreu;
  - Holzasche;
  - Steinkohlenasche;
  - Dünger, thierischer und andere, jedoch nicht auf chemischem Wege zubereitete, Düngungsmittel, als ausgelaugte Asche, Kalkäcker, Knochenschäum, Zuckererde und dergl.;
- 2) Kunstfachen, welche zu Kunstausstellungen oder für öffentliche Kunstinstitute und Sammlungen eingehen;
- 3) Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben, welche nur zum Gebrauche als solche geeignet sind;